

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 30.09.2023

Name der Organisation: MVV Energie AG

Anschrift: Luisenring 49, 68159 Mannheim

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	21
B5. Kommunikation der Ergebnisse	23
B6. Änderungen der Risikodisposition	24
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	25
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	25
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	26
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	27
D. Beschwerdeverfahren	28
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	28
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	32
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	34
E. Überprüfung des Risikomanagements	35

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Eva Hofmann-Rösch, Compliance Officerin und Menschenrechtsbeauftragte

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Menschenrechtsbeauftragte der MVV Energie AG hat jederzeit Einsicht in die Risikoanalysen und das Risikomanagement von Zulieferern und eigenen Geschäftsbereichen im Sinne des LkSG und verfügt über ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen relevanten Konzerngesellschaften- und -bereichen.

Zudem berichten ihr die von den relevanten Organisationseinheiten und Konzernunternehmen bestellten Menschenrechtskoordinatoren über den aktuellen Sachstand des jeweiligen Risikomanagements sowie alle Organisationseinheiten des eigenen Geschäftsbereiches im Rahmen der jährlichen Compliance Berichterstattung.

Die regelmäßige Berichterstattung an die Organe der MVV Energie AG (Vorstand und Aufsichtsrat) erfolgt anlassbezogen und im Rahmen des jährlichen Compliance-Berichts.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.mvv.de/fileadmin/user_upload/Ueber_uns/de/Unternehmensfuehrung/Grundsatzklarung_zur_Achtung_von_Umwelt_und_Menschenrechten_des_MVV_Konzerns.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung ist für alle Arbeitnehmenden im konzernweiten Intranet einsehbar. Zudem werden die Inhalte der Grundsatzklärung im Rahmen unserer internen Schulungen vermittelt. Unseren Zulieferern wird die Grundsatzklärung in deutscher und englischer Sprache im Rahmen der jeweiligen Beauftragung oder des Vertragsschlusses zur Kenntnis gebracht. Zudem ist unsere Grundsatzklärung in deutscher und englischer Sprache für jeden zu jederzeit auf unserer Webseite veröffentlicht und einsehbar.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Im Geschäftsjahr 2023 wurden aufgrund der erstmaligen Veröffentlichung keine Aktualisierung der Grundsatzklärung vorgenommen. Vorgänger der Grundsatzklärung im Sinne des LkSG war die MVV-Menschenrechts-Policy.

Allerdings erfolgte eine Aktualisierung im laufenden Geschäftsjahr 2024 aufgrund von Weiterentwicklungen unseres Risikomanagementsystems.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Vorstand der MVV Energie AG ist für die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten letztverantwortlich. Aufgrund der Größe des Unternehmens sowie Konzernstruktur wird die Verantwortung für Entwicklung, Implementierung, Anpassungen und Durchführung von fachspezifischen oder einzelfallbezogenen Maßnahmen an die einzelnen Organisationseinheiten delegiert. Um die Menschenrechtsstrategie im Tagesgeschäft oder eigenständigen Geschäftseinheiten umzusetzen und Rückfragen zu dieser zu bündeln, wurden zwischenzeitlich in einzelne Organisationseinheiten Menschenrechtskoordinatoren benannt, die die Umsetzung betreuen.

Die Menschenrechtsbeauftragte überwacht die Tätigkeiten der Organisationseinheiten und verbundenen Unternehmen im Hinblick auf die Verankerung der Menschenrechtsstrategie sowie

die jeweils erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten in den entsprechenden Geschäftsabläufen. Sie steht allen Organisationseinheiten und Unternehmen des MVV Konzerns hierbei beratend zur Verfügung. Die Konzernrechtsabteilung steht der Menschenrechtsbeauftragten beratend zur Verfügung.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Um die Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen zu integrieren, wurden unsere Menschenrechts-Policy, die MVV Grundsatzerklärung von Januar 2023 (aktualisiert zum April 2024) und unsere internen Richtlinien erarbeitet und im Geschäftsjahr 2024 verabschiedet, aus denen alle relevanten Vorgaben und Hinweise zur Umsetzung unserer Strategie enthalten sind. Alle Dokumente wurden und werden per E-Mail und konzernweiten Newsbeiträgen veröffentlicht und kommuniziert. Zudem sind sie Bestandteil von Schulungen. Gegenstand der hier benannten Dokumente sind unserer Werte und ethischen Grundsätze, unserer Strategie, die Funktionsweise der mittels KI-unterstützten Risikoanalyse und der Umgang mit Risiken sowie Prävention und Abhilfemaßnahmen.

Mittlerweile haben wir Organisationsbereiche und verbundene Unternehmen definiert, die Menschenrechtskoordinatoren benennen müssen. Aufgabe der Menschenrechtskoordinatoren ist es, die dargelegten Anforderungen und Maßnahmen in ihrer jeweiligen Organisationseinheit bzw. dem verbundenen Unternehmen umzusetzen (Organisation und Prozesse), bei Audits und Reporting mitzuwirken, einheitspezifische Maßnahmen in Absprache mit der Menschenrechtsbeauftragten festzulegen sowie die Vorgaben aus dem LkSG auf die jeweilige Einheit bzw. dem verbundenen Unternehmen weiter zu adaptieren.

Unserer Einkaufsabteilungen sind hinsichtlich Verhandlungssituationen mit Zulieferern geschult und Vorgaben zur Vertragsgestaltung sind vorhanden. Die Risikoanalyse der Zulieferer wird durch die Einkaufsabteilungen vorgenommen, Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden von den Einkaufs- und Fachabteilungen ggfls. in Rücksprache mit der Menschenrechtsbeauftragten bzw. der jeweils zuständigen Rechtsabteilung ausgewählt und verfolgt. Beschwerden werden – soweit sie begründet sind - nach einer Prüfung und in Abstimmung mit relevanten Stakeholdern Präventions- und Abhilfemaßnahmen zugeführt.

Die Risikoanalyse unseres eigenen Geschäftsbereiches wird durch unsere Menschenrechtsbeauftragten durchgeführt. Ihr steht ein umfassendes Frage- und Informationsrecht gegenüber unserem eigenen Geschäftsbereich im Sinne des LkSG zu.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Den Aufbau unseres Risikomanagements haben wir aufgrund unserer Erfahrungen am Aufbau unseres Compliance-Managementsystems orientiert und in dieses integriert. Die entsprechende Konzeptionierung und Ausarbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit der Konzernbereiche Nachhaltigkeit, Recht und Compliance.

Zur Erfüllung unserer Pflichten nach dem LkSG verwenden wir insbesondere ein KI-gestütztes Risikomanagement-Tool, anhand dessen wir Risikoanalysen und Maßnahmenmanagement durchführen und das einen Online-Beschwerdekanal beinhaltet.

Bei der Konzeption unseres Risikomanagements und den Vorgaben zu Prävention und Abhilfemaßnahmen, haben wir uns sowohl an den Handreichungen und Merkblättern des BAFA orientiert als auch zu spezifischen Fragstellungen externe Rechtsanwälte konsultiert.

Fortlaufend schulen wir unserer Führungskräfte zu unseren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten. Ebenso ist die jährliche Planung eines Budgets für die Weiterentwicklung unseres Risikomanagements sowie von Präventions- und Abhilfemaßnahmen fester Bestandteil der Umsetzung unserer Menschenrechtsstrategie.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings etc.) laufend aktualisiert, so dass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung der eigenen Geschäftsbereiche sowie der unmittelbare Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Geschäftsbereiche und Zulieferer einer jährlichen konkreten Risikoanalyse unterzogen.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzen wir ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System pflegen wir unmittelbare Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs ein. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund weiterer Anlässe: Aufgrund mangelnder Lieferkettentransparenz erfolgten keine anlassbezogenen Analysen konkreter mittelbarer Zulieferer. Im Rahmen des durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) initiierten Branchendialogs der deutschen Energiewirtschaft, haben wir jedoch einen Überblick über die potenziellen Risiken entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten von sechs ausgewählten Sparten unserer Branche entwickelt.

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Aufgrund mangelnder Lieferkettentransparenz erfolgten keine anlassbezogenen Analysen konkreter mittelbarer Zulieferer, sondern eine abstrakte Befassung mit Risikopotenzialen, die wir dennoch erwähnen möchten.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Relevanz der potenziellen Risiken entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten der sechs ausgewählten Sparten der Branche hängt von der jeweiligen Geschäftstätigkeit und den damit verbundenen Liefer- und Wertschöpfungsketten ab. Sie wird von uns im Sinne der UN-Leitprinzipien, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und vor dem Hintergrund gesetzlicher Anforderungen bewertet.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es sind keine Erkenntnisse aus der Bearbeitung von bei uns eingegangenen Hinweisen /Beschwerden eingeflossen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos.

Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Keine, da im eigenen Geschäftsbereich keine Risiken identifiziert werden konnten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Erweiterung unseres Beschwerdeverfahrens, um Hinweise zu LkSG geschützten Rechtsgüter sowie ein Online-Beschwerdeportal. Veröffentlichung und Kommunikation interner Vorgaben zur Beachtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten und der Risikoanalyse im Sinne des LkSG. Abfrage der ersten Führungsebene im Hinblick auf die Durchführung von Risikoanalysen, Kenntnis über die Verletzungen von geschützten Rechtspositionen und der Erläuterungen ergriffener Maßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Rahmen unserer regulären Compliance-Schulung werden die von uns vertretenen Werte und ethischen Grundsätze geschult. Im Bereich unserer nationalen und internationalen Projektentwicklung erneuerbarer Energieprojekte wird die entsprechende Schulung mittels Unterweisung allen Mitarbeiter zugewiesen und mit einem Abschlusstest beendet.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Unsere Schulungen dienen dazu, unsere Unternehmenswerte sowie die von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwarteten Verhaltensweisen umfassend und kontinuierlich zu vermitteln und für diese zu sensibilisieren. Zudem gewährleisten sie die Aus- und Weiterbildung zur Erkennung von umwelt- und menschenrechtsbezogenen Risiken und die Art und Weise des Umgangs mit denselben, auf Basis unserer Compliance-Kultur und unseres Compliance-Managementsystems.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Erweiterung unseres Beschwerdeverfahrens:

Wir haben die zur Verfügung gestellten Beschwerdekanaäle um ein Online-Portal erweitert, das es hinweisgebenden Personen ermöglicht, anonyme Hinweise in diversen Sprachen an uns zu richten.

Wir kommunizieren und erläutern unsere Whistleblower-Hotline regelmäßig über unser konzernweites Intranet, Flyer, Aushänge und Tischaufsteller in der Kantine, sowie als Bestandteil unserer Compliance Schulungen. Zudem halten wir die jeweils aktuellen Informationen aus Verfahrensordnung und Datenschutzhinweise im konzerninternen Compliance-Bereich und unseren Webseiten vor.

Veröffentlichung und Kommunikation interner Vorgaben:

Teil unseres Konzernintranets ist die Informationsplattform zu unserer Menschenrechts-/Human Rights-Compliance. In diesem Bereich finden sich alle relevanten Vorgaben und Informationen zur Einhaltung der uns obliegenden Sorgfaltspflichten und unserer entsprechenden Aktivitäten.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Beschwerdeverfahren:

Die durch uns zur Verfügung gestellten Beschwerdemöglichkeiten werden umfassend kommuniziert. Unser Ziel ist es damit, unsere Mitarbeiter und Geschäftspartner einerseits für die mögliche Verletzung von Sorgfaltspflichten zu sensibilisieren und andererseits zu informieren und zu demonstrieren, dass wir ein sehr großes und nachhaltiges Interesse an der Verhinderung und Aufklärung von Fehlverhalten haben. Zudem vermitteln wir unsere Haltung zum Schutz von hinweisgebenden Personen und der Möglichkeit, anonyme Hinweise abgeben zu können, was unser Beschwerdesystem unserer Ansicht nach wirksamer und angemessener macht.

Unsere Beschwerdekanäle werden im Jahr 2024 einer Wirksamkeitsüberprüfung nach der „MOC-A Tool Checkliste“ für effektive Beschwerdemechanismen unterzogen.

Veröffentlichung und Kommunikation interner Vorgaben:

Die von uns veröffentlichten Vorgaben und Informationen zur Umsetzung unseres Risikomanagements im Sinne des LkSG werden jährlich und anlassbezogen einer Überprüfung im Hinblick auf Angemessenheit, Wirksamkeit unter Berücksichtigung von Interessen potenziell Betroffener und Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen unterzogen. Eine erstmalige Überprüfung dieser Art wird Mitte des Jahres 2024 vorgenommen werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Unsere Geschäftsaktivitäten sind nahezu ausschließlich in der EU bzw. in OECD-Staaten konzentriert, in denen Menschen- und Persönlichkeitsrechte in den nationalen Rechtsordnungen verankert und durch Grundrechte ergänzt sind und damit deutlich über die Mindeststandards von UN und ILO hinausgehen. Dies trifft auch auf unsere unmittelbaren Zulieferer zu. Im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse haben wir potenzielle Risiken identifiziert, die sich im Rahmen unserer konkreten Analyse und der damit einhergehenden Auseinandersetzung nicht bestätigt haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Unsere Erwartungen an unsere Zulieferer sind transparent in unserer Grundsatzerklärung und unserem MVV Business Code of Conduct dargelegt. Wir erwarten von unseren Zulieferern, es uns zu ermöglichen, uns von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der in unserem MVV Business Code of Conduct niedergelegten Erwartungen und der Verpflichtungen in Bezug auf Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit zu überzeugen. Im Falle eines Verstoßes gegen den Schutz der Menschen- und Arbeitnehmerrechte behalten wir uns vor, Auskunft zu verlangen, Nachfristen zur Abhilfe des Verstoßes bzw. Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen, fristlos zu kündigen sowie Schadensersatz geltend zu machen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Keine, da keine anlassbezogenen Risikoanalysen bei konkreten mittelbaren Zulieferern durchgeführt wurden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Als Teilnehmer des durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) initiierten Branchendialogs der deutschen Energiewirtschaft möchten wir unseren Beitrag dazu leisten, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken entlang der globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten in den Blick zu nehmen. Aus diesem Grund haben wir zusammen mit den anderen Teilnehmern des Branchendialogs einen Überblick über die potenziellen Risiken entlang der Liefer- und Wertschöpfungsketten von sechs ausgewählten Sparten unserer Branche (Photovoltaik, Windenergie, Stromverteilnetze, Erdgas, Batteriespeicher, Wasserstoff) entwickelt. Auf Basis des gemeinsamen Überblicks über potenzielle menschenrechtliche Risiken wurden Schwerpunktthemen ausgewählt, zu denen aktuelle gemeinsame Präventions- und Abhilfemaßnahmen entwickelt werden. Hierzu gehört bspw. eine Präventionsmaßnahme im Rahmen des Baus und Betriebs von Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Aufgrund der äußerst komplexen globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten sehen wir die Teilnahme am Branchendialog der deutschen Energiewirtschaft zu menschen- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten derzeit als ein wirksames Mittel an, um die abstrakt festgestellten Risiken in den indirekten Lieferketten in den Blick zu nehmen. Andere wirksame Maßnahmen unserer Unternehmen sind unserer Ansicht nach aufgrund mangelnder Kenntnisse der Lieferketten und nicht vorhandener örtlichen/regionalen oder branchenspezifischen Einflussmöglichkeiten derzeit nicht umsetzbar. Auch die erforderliche politische Einflussnahme auf länderspezifische Bedingungen von Rohstoffabbau und Produktionen und sich an diesen anschließenden Verarbeitungsketten ist für einzelne Unternehmen nicht gegeben oder zumutbar. Zudem halten wir eine wirksame Einflussnahme auf staatlich unterstützte oder aufrechterhaltenen örtliche Bedingungen für nicht möglich.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum, weswegen keine Vergleichsdaten vorliegen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden. Ein weiteres Mittel von Feststellungen sind Prüfungen, Besuche von Standorten und Analysen durch die Menschenrechtsbeauftragte, die interne Revision und anderer Organisationseinheiten mit Querschnittsfunktion (bspw. Nachhaltigkeitsmanagement und Arbeitssicherheit).

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Feststellung von Verletzungen ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich. Zudem können aufgrund von Audits, Werk- und Standortbesichtigungen, Vor-Ort-Kontrollen oder der gemeinsamen Ausführung von Arbeiten bzw. der Überwachung derselben, Verletzungen festgestellt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Mit unseren Whistleblower-Hotline (WBHL) haben wir ein Frühwarnsystem etabliert, um Risiken für Mensch, Umwelt und unsere Unternehmen frühzeitig zu erkennen. Des Weiteren möchten wir betroffenen Personen einen Zugang zu möglicher Abhilfe anbieten, so dass unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Verletzungen schnellstmöglich verhindert, beendet oder minimiert werden können. Wir stellen sicher, dass die WBHL mit den nationalen Gesetzen und international anerkannten Menschenrechten vereinbar ist und verbieten jegliche Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen. Unsere WBHL steht allen internen und externen Personen auch und soweit technisch möglich, für anonyme Meldungen zur Verfügung. Bei anonymer Abgabe eines Hinweises werden keine Daten erfasst, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen. Macht die hinweisgebende Person bei anonymer Abgabe eines Hinweises selbst Angaben, die Rückschlüsse auf ihre Identität ermöglichen, werden die Angaben vertraulich behandelt.

Hinweise / Meldungen zu Verdachtsfällen können an die folgenden Stellen gemeldet werden

a. Interne Meldestelle: Compliance Officerin, Verstöße können persönlich, schriftlich oder anonym gemeldet werden.

b. Externe Meldestelle: Vertrauensanwältin außerhalb unserer Organisation

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.mvv.de/fileadmin/user_upload/Ueber_uns/de/Unternehmensfuehrung/WBHL_Verfahrensordnung.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

- Compliance Officerin der MVV Energie AG (Eingang der Beschwerden, Plausibilisierung und Bearbeitung/Weiterleitung)
- Compliance Beauftragte und Manager der jeweiligen Organisationseinheiten
- Verantwortliche Personen aus den jeweils betroffenen Geschäftseinheiten

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Online-Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde.

Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. Der für das Beschwerdeverfahren zuständige Personenkreis ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur er hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität steht zu jedem Zeitpunkt allein im freien Ermessen der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen sind besonders dahingehend geschult, dass Beschwerden stets vertraulich zu behandeln sind, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und Vorkehrungen zu treffen sind, die hinweisgebende Personen vor Repressalien schützen.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Das gesamte Risikomanagement wird jährlich und anlassbezogen auf seine Angemessenheit, Wirksamkeit und die Berücksichtigung von Interessen potenziell Betroffener und Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen zu überprüft. Der Wirksamkeitsüberprüfung unterfallen sowohl die Risikoanalyse als auch Prävention und Abhilfemaßnahmen, der Beschwerdemechanismus und die Grundsatzerklärung.

Bei der MVV Energie AG obliegt die Wirksamkeitsüberprüfung den Funktionen Compliance und Revision, Kontrollen werden anhand des internen Kontrollsystems vorgenommen

Wir prüfen anlassbezogen und fortlaufend, ob es aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei der Einführung neuer Produkte oder eines neuen Geschäftsfeldes oder bei der Tätigkeit in einem neuen Marktumfeld oder einem neuen Land, zu Anpassungen vorhandener Maßnahmen kommen muss oder, ob neue Maßnahmen erarbeitet werden müssen. Alle bestehenden Maßnahmen unterliegen der Wirksamkeitskontrolle durch unsere Revision.

Anlehnend an den Nationalen Aktionsplan der Wirtschaft (NAP) prüfen wir immer mindestens drei Aspekte, die durch eine Maßnahme erfüllt sein sollen:

- a. Die Maßnahme soll zu einem besseren Verständnis für die Geschäftstätigkeit und die durch sie potenziell oder tatsächlich beeinträchtigten Rechteinhaber führen.
- b. Die Maßnahmen soll zu einer Integration von Erkenntnissen in vorhandene Unternehmensprozesse führen und effizient ohne die Verschwendung von Ressourcen durchgeführt werden.
- c. Die Maßnahme soll messbare Veränderungen bewirken, die durch betroffene Personen bestätigt

werden sollen.

Die Wirksamkeitsüberprüfung unseres Beschwerdeverfahrens führen wir anhand detaillierter Leitfragen, adaptiert aus CSR Europe (2013), „MOC-A Tool Checkliste für effektive Beschwerdemechanismen“, durch.

Ergebnisse der Wirksamkeitskontrolle liegen uns heute noch nicht vor, da diese erst Mitte dieses Jahres durchgeführt werden wird.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung unseres LkSG-Risikomanagements und der damit verbundenen Prozesse im eigenen Geschäftsbereich erfolgte in enger Abstimmung mit allen internen Stakeholdern, wie insbesondere den beschaffenden Einheiten, unserem Nachhaltigkeitsmanagement, der Konzernrechtsabteilung sowie unserer Compliance Officerin.

Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass unser Risikomanagement die Interessen der Beschäftigte innerhalb der Lieferkette und derjenigen, der in sonstiger Weise durch unser wirtschaftliches Handeln unmittelbar betroffen sein könnte, berücksichtigt, befinden sich derzeit in der Entwicklung.